

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 30. November 1961**



4237. Baulinien (Genehmigung). Am 24. März 1960 ersuchte der Gemeinderat Freienstein um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. November 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Irchelstrasse I. Kl. Nr. 1, der Hägelerstrasse I. Kl. Nr. 3 und der Dättlikerstrasse I. Kl. Nr. 2. Die am 30. November 1960 zur gehörigen Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer an den Gemeinderat zurückgewiesene Vorlage ging am 19. Mai 1961 wieder ein. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 1. März 1961 sind gegen den am 5. Januar 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern am 23. Dezember 1960 schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Irchelstrasse I. Kl. Nr. 1 verbindet Freienstein mit Teufen und Flaach, während die Dättlikerstrasse I. Kl. Nr. 2 von der Irchelstrasse I. Kl. Nr. 1 nach Dättlikon führt. Die Hägelerstrasse I. Kl. Nr. 3 indessen verbindet die Irchelstrasse I. Kl. Nr. 1 mit der Dättlikerstrasse I. Kl. Nr. 2. Da nur der östliche Teil der Irchelstrasse im Gemeindebann Freienstein liegt, beschränkt sich die Baulinienfestsetzung auf diesen Bereich; sie wird aber durch eine analoge Vorlage der Gemeinde Rorbas ergänzt (vgl. RRB Nr. 4238/1961). Die Verengung der Baulinien an der Irchelstrasse im Dorfkern Freienstein auf 23 m kann verkehrstechnisch noch hingenommen werden. Der Bedeutung der drei Strassen entsprechen die auf 20—26 m festgesetzten Baulinienabstände. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Freienstein vom 13. November 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Irchelstrasse I. Kl. Nr. 1, der Dättlikerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Hägelerstrasse I. Kl. Nr. 3 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Freienstein wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. November 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler